

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 1 von 22

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Ottokraftstoffe, unverbleit
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119471335-39-xxxx
- Normal Benzin
- Super Plus
- Super
- Eurosuper
- Ottokraftstoff unverbleit

CAS-Nummer: 86290-81-5

EG-Nummer: 289-220-8

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Treibstoff

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Erdölbevorratungsverband
Straße/Postfach: Jungfernstieg 38
PLZ, Ort: 20354 Hamburg
Deutschland
WWW: www.ebv-oil.org
Telefon: +49 (0)40-35 00 12-0
Telefax: +49 (0)40-35 00 12-149
Auskunft gebender Bereich:
Telefon: +49 (0)40-35 00 12-44
E-Mail: ebv-fuelsSDS@ebv-oil.org

1.4 Notrufnummer

Giftinformationszentrum Göttingen (GIZ-Nord)
Telefon: +49 (0)551/19 24 0

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 2 von 22

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Flam. Liq. 1; H224	Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
Skin Irrit. 2; H315	Verursacht Hautreizungen.
Muta. 1B; H340	Kann genetische Defekte verursachen.
Carc. 1A; H350	Kann Krebs erzeugen.
Repr. 2; H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
STOT SE 3; H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Asp. Tox. 1; H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Aquatic Chronic 2; H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H224	Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H340	Kann genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P261	Einatmen von Dampf vermeiden.
P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Seife waschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P308+P313	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
P403+P233	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P501	Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 3 von 22

Besondere Kennzeichnung

Hinweistext für Etiketten: Enthält Benzin; Naphtha, niedrig siedend, nicht spezifiziert
Enthält Benzol, Toluol und Methanol
Nur für gewerbliche Anwender.

2.3 Sonstige Gefahren

Ohne ausreichende Belüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.
Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege und Schleimhäute führen.
Hohe Mengen können zu narkotischer Wirkung führen.
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Chemische Charakterisierung:

Ottokraftstoffe unverbleit, nach DIN EN 228.
Ottokraftstoffe nach DIN 51626-1.
Einige Verkaufsspezifikationen enthalten biogene Komponenten.

CAS-Nummer: 86290-81-5

EG-Nummer: 289-220-8

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 4 von 22

UVCB-Stoff - Angaben zu Bestandteilen:

Inhaltsstoff	Bezeichnung	Gehalt	Einstufung
REACH 01-2119471335-39-xxxx EG-Nr. 289-220-8 CAS 86290-81-5	Benzin; Naphtha, niedrig siedend, nicht spezifiziert	<= 100 %	Flam. Liq. 1; H224. Skin Irrit. 2; H315. Muta. 1B; H340. Carc. 1B; H350. Repr. 2; H361. STOT SE 3; H336. Asp. Tox. 1; H304. Aquatic Chronic 2; H411.
REACH 01-2119471310-51-xxxx EG-Nr. 203-625-9 CAS 108-88-3	Toluol	< 30 %	Flam. Liq. 2; H225. Skin Irrit. 2; H315. Repr. 2; H361d. STOT SE 3; H336. STOT RE 2; H373. Asp. Tox. 1; H304. Aquatic Chronic 3; H412.
EG-Nr. 216-653-1 CAS 1634-04-4	tert- Butylmethylether	< 15 %	Flam. Liq. 2; H225. Skin Irrit. 2; H315.
EG-Nr. 200-578-6 CAS 64-17-5	Ethanol	< 10 %	Flam. Liq. 2; H225.
EG-Nr. 200-889-7 CAS 75-65-0	2- Methylpropanol- 2	< 7 %	Flam. Liq. 2; H225. Acute Tox. 4; H332. Eye Irrit. 2; H319. STOT SE 3; H335.
REACH 01-2119484609-23-xxxx EG-Nr. 201-148-0 CAS 78-83-1	Isobutanol	< 7 %	Flam. Liq. 3; H226. Skin Irrit. 2; H315. Eye Dam. 1; H318. STOT SE 3; H335, H336.
EG-Nr. 200-661-7 CAS 67-63-0	Isopropanol	< 5 %	Flam. Liq. 2; H225. Eye Irrit. 2; H319. STOT SE 3; H336.
EG-Nr. 200-659-6 CAS 67-56-1	Methanol	< 3 %	Flam. Liq. 2; H225. Acute Tox. 3; H301. Acute Tox. 3; H311. Acute Tox. 3; H331. STOT SE 1; H370.
REACH 01-2119447106-44-xxxx EG-Nr. 200-753-7 CAS 71-43-2	Benzol	< 1 %	Flam. Liq. 2; H225. Skin Irrit. 2; H315. Eye Irrit. 2; H319. Muta. 1B; H340. Carc. 1A; H350. STOT RE 1; H372. Asp. Tox. 1; H304.

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.
- Nach Einatmen: Betroffene an die frische Luft bringen. Bei Gefahr von Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Sofort Arzt hinzuziehen.
Bei Atembeschwerden Sauerstoff geben. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 5 von 22

Nach Hautkontakt:	Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen. Bei Eindringen des Produktes durch Hochdruck unter die Haut, sofort Arzt hinzuziehen.
Nach Augenkontakt:	Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Anschließend unverzüglich Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. Im Falle des Erbrechens und bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage. Atemwege freihalten. Sofort Arzt hinzuziehen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Verursacht Hautreizungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Gegebenenfalls Sauerstoffbeatmung.
Bei Lungenreizung Erstbehandlung mit Dexamethason-Spray.
Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zur chemischen Pneumonie oder zur Erstickung führen kann.
Vergiftungssymptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach dem Unfall.
Gefährliche Reaktionen mit Disulfiram.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum, Trockenlöschmittel (ABC-Pulver), Wassersprühstrahl, Kohlendioxid. Nur bei kleineren Bränden einsetzbar: zusätzlich: Sand, Erde.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar. Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. Dämpfe kriechen über große Entfernungen und können Brände und Rückzündungen auslösen.
Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO_x), Schwefeloxide, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, Ruß. Die Bildung zahlreicher unbekannter Verbindungen ist möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Feuerwehrbekleidung gemäß dem europäischen Standard EN 469 tragen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 6 von 22

Zusätzliche Hinweise: Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr. Behälter durch Besprühen mit Wasser kühl halten.
Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen. Dämpfe mit Wassersprühstrahl niederschlagen.
Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Exposition vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.
Substanzkontakt vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Personen in Sicherheit bringen. Für ausreichende Lüftung sorgen.
Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern. Explosionsgefahr! Bei Freisetzung zuständige Behörden benachrichtigen.
Bei Auslaufen von größeren Mengen: Gefahr für Trinkwasser.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verunreinigungen/verschüttete Mengen direkt nach dem Auftreten beseitigen. Von der Wasseroberfläche entfernen (z.B. abskimmen, absaugen).
Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nur antistatisch ausgerüstetes (funkenfreies) Werkzeug verwenden.
Ungeeignetes Material zum Aufnehmen: Wasser. Bei größeren Mengen: Mechanisch aufnehmen (beim Abpumpen Ex-Schutz beachten).
Boden (kontaminiert): Vorschriftsmäßig entsorgen.

Zusätzliche Hinweise: Alle Zündquellen entfernen. Auf Rückzündung achten.
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 7 von 22

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen. Bei der Handhabung sind Verspritzen und Verschütten zu vermeiden. Einatmen von Dampf vermeiden. Exposition vermeiden. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Geeignete Schutzausrüstung tragen.

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Ausreichende Belüftung während und nach Gebrauch sicherstellen, um eine Dampfansammlung zu verhindern.

Beim Umgang mit größeren Mengen Notbrause vorsehen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Es darf nur mit explosionsgeschützten Geräten/Armaturen gearbeitet werden.

Schweißverbot.

In teilgefüllten Behältern können sich explosionsgefährliche Gemische bilden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Von Zünd- und Wärmequellen fernhalten. Vor Sonneneinstrahlung schützen.

Geeignetes Material: Stahl, HD Polyethylen, Polypropylen, Fluorkautschuk (Viton), zugelassene Reservekanister.

Zutritt zum Lager nur für fachkundige Personen.

Gebinde nicht zu hoch stapeln. Max. 3 Fässer.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

Sonstige Hinweise: Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Lagerklasse: 3 = Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 8 von 22

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert
108-88-3	Toluol	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	760 mg/m ³ ; 200 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	190 mg/m ³ ; 50 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Europa: IOELV: STEL	384 mg/m ³ ; 100 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Europa: IOELV: TWA	192 mg/m ³ ; 50 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
1634-04-4	tert-Butylmethylether	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	270 mg/m ³ ; 75 ppm
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	180 mg/m ³ ; 50 ppm
		Europa: IOELV: STEL	367 mg/m ³ ; 100 ppm
64-17-5	Ethanol	Europa: IOELV: TWA	183,5 mg/m ³ ; 50 ppm
		Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	1520 mg/m ³ ; 800 ppm
75-65-0	2-Methylpropanol-2	Deutschland: TRGS 900 Langzeit	380 mg/m ³ ; 200 ppm
		Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	248 mg/m ³ ; 80 ppm
78-83-1	Isobutanol	Deutschland: TRGS 900 Langzeit	62 mg/m ³ ; 20 ppm
		Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	310 mg/m ³ ; 100 ppm
67-63-0	Isopropanol	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	310 mg/m ³ ; 100 ppm
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	1000 mg/m ³ ; 400 ppm 500 mg/m ³ ; 200 ppm

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 9 von 22

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert
67-56-1	Methanol	Deutschland: DFG Kurzzeit	260 mg/m ³ ; 200 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Deutschland: DFG Langzeit	130 mg/m ³ ; 100 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	1080 mg/m ³ ; 800 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	270 mg/m ³ ; 200 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Europa: IOELV: TWA	260 mg/m ³ ; 200 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
71-43-2	Benzol	Deutschland: TRGS 910 Kurzzeit	15,2 mg/m ³ ; 4,8 ppm (Toleranzkonzentration (4E-3); kann über die Haut aufgenommen werden)
		Deutschland: TRGS 910 Langzeit	0,2 mg/m ³ ; 0,06 ppm (Akzeptanzkonzentration (4E-5); kann über die Haut aufgenommen werden)
		Deutschland: TRGS 910 Langzeit	1,9 mg/m ³ ; 0,6 ppm (Toleranzkonzentration (4E-3); kann über die Haut aufgenommen werden)
		Europa: BOELV: TWA	3,25 mg/m ³ ; 1 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 10 von 22

Biologische Grenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert	Parameter	Probenahme
108-88-3	Toluol	Deutschland: TRGS 903, Blut	0,6 mg/L	Toluol	Expositionsende bzw. Schichtende
		Deutschland: TRGS 903, Urin	1,5 mg/L	o-Kresol	bei Langzeitexposition, Expositionsende bzw. Schichtende
		Deutschland: TRGS 903, Urin	75 µg/L	Toluol	Expositionsende bzw. Schichtende
67-63-0	Isopropanol	Deutschland: TRGS 903, Blut	25 mg/L	Aceton	Expositionsende bzw. Schichtende
		Deutschland: TRGS 903, Urin	25 mg/L	Aceton	Expositionsende bzw. Schichtende
67-56-1	Methanol	Deutschland: BAT, Urin	15 mg/L	Methanol	bei Langzeitexposition, Expositionsende bzw. Schichtende
		Deutschland: TRGS 903, Urin	30 mg/L	Methanol	bei Langzeitexposition, Expositionsende bzw. Schichtende
71-43-2	Benzol	Deutschland: TRGS 910, Urin	0,8 µg/L	Benzol; Äquivalenzwert zur Akzeptanzkonzentration	Expositionsende bzw. Schichtende
		Deutschland: TRGS 910, Urin	25 µg/g Creatinin	S- Phenylmerkaptursäure; Äquivalenzwert zur Toleranzkonzentration	Expositionsende bzw. Schichtende
		Deutschland: TRGS 910, Urin	3 µg/g Creatinin	S- Phenylmerkaptursäure; Äquivalenzwert zur Akzeptanzkonzentration	Expositionsende bzw. Schichtende
		Deutschland: TRGS 910, Urin	5 µg/L	Benzol; Äquivalenzwert zur Toleranzkonzentration	Expositionsende bzw. Schichtende
		Deutschland: TRGS 910, Urin	500 µg/g Creatinin	Trans, trans-Muconsäure; Äquivalenzwert zur Toleranzkonzentration	Expositionsende bzw. Schichtende
		Europa: BLV, Blut	28 µg/L	Benzol	Expositionsende bzw. Schichtende
		Europa: BLV, Urin	46 µg/g Creatinin	Phenylmercapturic acid	Expositionsende bzw. Schichtende

Zusätzliche Hinweise:

AGW (Deutschland) 250 mg/m³ *

* Summengrenzwert aller Kohlenwasserstoffe inklusive Benzol und aller sauerstoffhaltigen Komponenten berechnet gemäß RCP-Methode (TRGS 900) (z.B. MTBE, Alkohole).

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 11 von 22

DNEL/DMEL: Angabe zu Benzin; Naphtha, niedrig siedend, nicht spezifiziert:
DNEL Kurzzeit, Arbeiter, inhalativ: 1300 mg/m³ / 15 min
DNEL Kurzzeit, Arbeiter, inhalativ: 1110 mg/m³ / 15 min
DNEL Langzeit, Arbeiter, inhalativ: 840 mg/m³ / 8h
DNEL Kurzzeit, Verbraucher, inhalativ: 1200 mg/m³ / 15 min
DNEL Kurzzeit, Verbraucher, inhalativ: 640 mg/m³ / 15 min
DNEL Langzeit, Verbraucher, inhalativ: 180 mg/m³ / 8h
Angabe zu Ethanol:
DNEL Langzeit, Arbeiter, inhalativ: 950 mg/m³
DNEL Langzeit, Arbeiter, dermal: 343 mg/kg
DNEL Langzeit, Verbraucher, inhalativ: 114 mg/m³
DNEL Langzeit, Verbraucher, dermal: 206 mg/kg*d
DNEL Langzeit, Verbraucher, oral: 87 mg/kg*d
Angabe zu Benzol:
DNEL Langzeit, Arbeiter, inhalativ: 3,24 mg/m³ *8h

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Raumbelüftung, Absaugung/Entlüftung sorgen.
In geschlossenen Räumen: Absaugung erforderlich.
Im Außenbereich und offenen Hallen ist die natürliche Lüftung ausreichend.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Filter Typ A (= gegen Dämpfe von organischen Verbindungen) gemäß EN 14387 benutzen. (Dämpfe bis 0,1 Vol.-%: A1, bis 0,5 Vol.-% A2, bis 1 Vol.-% A3.)
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät bei unklaren Verhältnissen und Sauerstoffgehalten unter 17% verwenden.
(Atemluftkontrolle: Prüfröhrchen Auer Benzin A, BNZ, Gasolin 30, QL).

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374.
Handschuhmaterial:
Kurzeinwirkung: Nitrilkautschuk (0,35 mm; max. 4h).
Bei längerer Exposition: Fluorkautschuk (Viton) (0,4 mm).
Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): >= 480 min.
Ungeeignetes Material: Naturkautschuk, Butylkautschuk, PVC, Leder, Textilgewebe.
Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.
Bei erhöhter Gefährdung zusätzlich Gesichtsschutzschild.

Körperschutz: Schutzkleidung/Schutzstiefel antistatisch.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 12 von 22

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
Einatmen von Dampf vermeiden. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
Bei der Arbeit nicht essen und trinken.
Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
Beim Umgang mit größeren Mengen Notbrause vorsehen.
Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa: flüssig Farbe: farblos bis gelb
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich:	25 - 260 °C (CONCAWE 2010)
Flammpunkt/Flammpunktbereich:	<= -40 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit:	Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
Explosionsgrenzen:	UEG (Untere Explosionsgrenze): 0,60 Vol-% OEG (Obere Explosionsgrenze): 8,00 Vol-%
Dampfdruck:	bei 38 °C: Sommer: 45,0 - 60,0 kPa - Winter: 60 - 90 kPa (DIN EN 13016-1) bei 50 °C:
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar
Dichte:	bei 15 °C: 720,0 - 775 kg/m ³ (DIN ISO 3675/12185)
Wasserlöslichkeit:	bei 20 °C: gering
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	ca. -0,3 - 7,0 log P(o/w) Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen möglich.
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch:	bei 20 °C: ca. 0,5 mm ² /s
Explosive Eigenschaften:	Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Zündtemperatur: >= 210 °C

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 13 von 22

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar. Bei geöffneten Gebinden oxidiert das Produkt langsam in Verbindung mit Luft.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr.
Bei starker Erwärmung: Brandgefahr/Gefahr der Selbstentzündung.
Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Vor Sonneneinstrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften für die Lagerung und Umgang beachtet werden.

Thermische Zersetzung: Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität: LD50 Ratte, oral: > 5000 mg/kg (OECD TG 401)
 LC50 Ratte, inhalativ: > 5 mg/L (OECD TG 403)
 LD50 Kaninchen, dermal: > 2000 mg/kg (OECD TG 402)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 14 von 22

Toxikologische Wirkungen: Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (inhalativ): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Skin Irrit. 2; H315 = Verursacht Hautreizungen.

Angabe zu Benzin; Naphtha, niedrig siedend, nicht spezifiziert:

Spezifische Symptome im Tierversuch (Kaninchen): reizend (OECD TG 404)

Schwere Augenschädigung/-reizung: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angabe zu Benzin; Naphtha, niedrig siedend, nicht spezifiziert:

Prüfresultat für Sensibilisierung (Meerschweinchen): negativ (OECD TG 406)

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Muta. 1B; H340 = Kann genetische Defekte verursachen.

Gehalt an Benzol $\geq 0,1$ %

Karzinogenität: Carc. 1A; H350 = Kann Krebs erzeugen.

Gehalt an Benzol $\geq 0,1$ %

Reproduktionstoxizität: Repr. 2; H361fd = Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Gehalt an Toluol oder n-Hexan ≥ 3 %

Angabe zu Methanol

Gehalt an Methanol $\geq 0,3$ %. Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): STOT SE 3; H336 = Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Symptome: ZNS-Störungen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

NOAEL Ratte, dermal: 3750 mg/kg/28d (OECD TG 410)

NOAEC Chronische inhalative Toxizität: 1400 mg/m³ (OECD TG 453)

Aspirationsgefahr: Asp. Tox. 1; H304 = Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sonstige Angaben:

Orale bzw. inhalative Aufnahme verursacht bei Ratten nephrotoxische Veränderungen. Giftwirkung auf die blutbildenden Organe.

Das Produkt enthält Benzol, das leukämie-induzierend ist.

Angabe zu Benzin; Naphtha, niedrig siedend, nicht spezifiziert:

Neurotoxizität:

Exposition hoher Konzentrationen können bei Mensch und Tier zu Depression des Zentralnervensystems führen.

Immuntoxizität:

Gasoline zeigt keine Effekte auf das Immunsystem in Tierversuchen bei Konzentration > 20000 mg/[m³].

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 15 von 22

Symptome

Bei Einatmen:

Kopfschmerzen, Rauschzustand, Übelkeit, Benommenheit, Schwindel, Atemnot, Husten.

Bei Auftreten höherer Konzentrationen: ZNS-Störungen, Bewusstlosigkeit, Narkose, Atemstillstand.

Nach Verschlucken: Magen-Darm-Beschwerden, Durchfall, Husten, Kurzatmigkeit, Fieber.

Nach Hautkontakt: Wirkt entfettend auf die Haut.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Angabe zu Benzin; Naphtha, niedrig siedend, nicht spezifiziert:

Akute Wirkungen:

Algentoxizität Süßwasserarten:

EL50 *Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge): 3,1 mg/L/72h (OECD 201, based on: Wachstumsrate) (Quelle: CONCAWE 1995o)

NOELR *Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge): 0,5 mg/L/72h (OECD 201, based on: Wachstumsrate) (Quelle: CONCAWE 1996a)

Fischtoxizität Süßwasserarten:

LC50 *Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle): 10 mg/L/96h (OECD 203) (Quelle: CONCAWE 1995a, 1996a,b)

LC50 *Pimephales promelas* (Dickkopfritze): 8,2 mg/L/96h (EPA 66013-75-009) (Quelle: PPSC 1995a)

Toxizität bei wirbellosen Arten:

Süßwasserarten EC50 *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 4,5 mg/L/48h (OECD 202, based on: Mobilität) (Quelle: CONCAWE 1995h, 1996j,k)

Bakterientoxizität:

Süßwasserarten LL50 *Tetrahymena pyriformis*: 15,41 mg/L/72h (Methode: QSAR PETROTOX) (Quelle: Redman et al. 2010b)

Langzeiteffekte:

Süßwasserarten NOEL *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 2,6 mg/L/21d (OECD 211, based on: Fortpflanzung) (Quelle: Springborn Laboratories Inc. 1999d)

Wassergefährdungsklasse:

3 = stark wassergefährdend (WGK-Katalognummer 204)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 16 von 22

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Angabe zu Benzin; Naphtha, niedrig siedend, nicht spezifiziert:
Inhärent biologisch abbaubar (Solano-Serena, F. et al (1999)).
Hydrolyse ist nicht zu erwarten. (Neely, W.B., Blau, G.E. (1985))
Verteilung in der Umwelt nach Berechnungsmodell (PETRORISK):
Luft: 93,02 %
Wasser: 5,83 %
Boden: 0,34 %
Sediment: 0,81 %
(Quelle: Redman et al., 2010a)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:
ca. -0,3 - 7,0 log P(o/w)
Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen möglich.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden. Der sich auf Wasser bildende Ölfilm kann durch Beeinträchtigung des Sauerstoffaustausches erhebliche Schäden in der aquatischen Umwelt verursachen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 13 07 02* = Abfälle aus flüssigen Brennstoffen: Benzin
* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Empfehlung: Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verpackung

Empfehlung: Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Weitere Angaben

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.
Vorsicht mit entleerten Gebinden. Bei Entzündung Explosion möglich.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 17 von 22

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR/RID, IMDG, IATA-DGR:

UN 1203

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID: UN 1203, OTTOKRAFTSTOFF

ADN: UN 1203, BENZIN

IMDG: UN 1203, MOTOR SPIRIT or GASOLINE or PETROL

IATA-DGR: UN 1203, MOTOR SPIRIT

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: Klasse 3, Code: F1

IMDG: Class 3, Subrisk -

IATA-DGR: Class 3



14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

II

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff - IMDG:

ja

Meeresschadstoff - ADN: ja



14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID)

Warntafel: ADR/RID: Gefahrnummer 33, UN-Nummer UN 1203

Gefahrzettel: 3

Sondervorschriften: 243 534 ADR664

Begrenzte Mengen: 1 L

EQ: E2

Verpackung - Anweisungen: P001 IBC02 R001

Verpackung - Sondervorschriften: BB2

Sondervorschriften für die Zusammenpackung:

MP19

Ortsbewegliche Tanks - Anweisungen: T4

Ortsbewegliche Tanks - Sondervorschriften: TP1

Tankcodierung: LGBF

Tunnelbeschränkungscode: D/E

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 18 von 22

Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel: 3
Sondervorschriften: 243 534
Begrenzte Mengen: 1 L
EQ: E2
Beförderung zugelassen: T
Ausrüstung erforderlich: PP - EX - A
Lüftung: VE01

Seeschifftransport (IMDG)

EmS: F-E, S-E
Sondervorschriften: 243
Begrenzte Mengen: 1 L
Freigestellte Mengen: E2
Verpackung - Anweisungen: P001
Verpackung - Vorschriften: -
IBC - Anweisungen: IBC02
IBC - Vorschriften: -
Tankanweisungen - IMO: -
Tankanweisungen - UN: T4
Tankanweisungen - Vorschriften: TP1
Stauung und Handhabung: Category E.
Eigenschaften und Bemerkung: Immiscible with water.
Trenngruppe: none

Lufttransport (IATA)

Gefahrzettel: Flamm. liquid
Freigestellte Menge Kodierung: E2
Passagier- und Frachtflugzeug: Begrenzte Menge:
Pack.Instr. Y341 - Max. Net Qty/Pkg. 1 L
Passagier- und Frachtflugzeug: Pack.Instr. 353 - Max. Net Qty/Pkg. 5 L
Nur Frachtflugzeug: Pack.Instr. 364 - Max. Net Qty/Pkg. 60 L
Sondervorschriften: A100
Emergency Response Guide-Code (ERG): 3H

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse: 3 = Entzündbare Flüssigkeiten

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 19 von 22

Wassergefährdungsklasse:

3 = stark wassergefährdend (WGK-Katalognummer 204)

Störfallverordnung:

Anhang I: Nummer 1.3.2 (E2)
Anhang I: Nummer 1.2.5.1 (P5a)
Anhang I: Nummer 2.3.1

Technische Anleitung Luft: 5.2.5 Klasse I und 5.2.7.1

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):

100 Gew.-% = 775 g/L

Kennzeichnung der Verpackung bei einem Inhalt <= 125mL



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H224 Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H340 Kann genetische Defekte verursachen.
H350 Kann Krebs erzeugen.
H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P261 Einatmen von Dampf vermeiden.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 3, 28, 29, 40
Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]: Anhang I, Teil 1: P5a, E2, 34a.

Nationale Vorschriften - Schweiz

Verordnung 814.018 über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)

100 Gew.-% = 775 g/L

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 20 von 22

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt: Benzin; Naphtha, niedrig siedend, nicht spezifiziert

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

- H224 = Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
- H225 = Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H226 = Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H301 = Giftig bei Verschlucken.
- H304 = Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H311 = Giftig bei Hautkontakt.
- H315 = Verursacht Hautreizungen.
- H318 = Verursacht schwere Augenschäden.
- H319 = Verursacht schwere Augenreizung.
- H331 = Giftig bei Einatmen.
- H332 = Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H335 = Kann die Atemwege reizen.
- H336 = Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H340 = Kann genetische Defekte verursachen.
- H350 = Kann Krebs erzeugen.
- H361 = Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
- H361fd = Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
- H361d = Kann bei Einatmen vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
- H370 = Schädigt die Organe.
- H372 = Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
- H373 = Kann Zentralnervensystem schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.
- H411 = Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H412 = Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 21 von 22

Abkürzungen und Akronyme:

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm
CAS: Chemical Abstracts Service
CFR: Code of Federal Regulations
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
ZNS: Zentralnervensystem
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EC50: Effektive Konzentration 50%
EG: Europäische Gemeinschaft
EN: Europäische Norm
EU: Europäische Union
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50: Median-Letalkonzentration
LD50: Letale Dosis 50%
UEG: Untere Explosionsgrenze
log P(o/w): Verteilungskoeffizient Octanol/Wasser
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
PVC: Polyvinylchlorid
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition
MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
ZNS: Zentralnervensystem

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.1.2020
Version: 16
Sprache: de-DE
Gedruckt: 6.2.2020

Ottokraftstoffe, unverbleit

Seite: 22 von 22

- Literatur:
- CONCAWE CSR Low Boiling Point Naphthas (Gasoline) 06/2010
 - CONCAWE Dossier 'Liquified Petroleum Gas', 92/102 mit zusätzlichen toxikologischen und ökologischen Daten.
Zu erhalten über CONCAWE, Madouplein 1, B-1030 Brussels, Belgium
 - CONCAWE Report 01/54 (Environmental Classification of Petroleum Substances - Summary data and Rationale)
sowie CONCAWE Report 01/53 (Classification and of Labelling of Petroleum Substances Directive)
 - DGMK - Bericht 400-1: Mineralölprodukte. Erste-Hilfe-Maßnahmen, medizinisch-toxikologische Daten und Fachinformationen für Ärzte
 - Hommel 'Handbuch der Gefährlichen Güter'
 - Kühn + Birett 'Merkblätter Gefährliche Arbeitsstoffe'
 - Ecomed Concawe Produkt Dossier 'Gasoline', report 6/05 DIN EN 228

Grund der letzten Änderungen:

Änderung in Abschnitt 14: Allgemeine Überarbeitung

Erstausgabedatum: 26.3.2012

Datenblatt ausstellender Bereich

Ansprechpartner: siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.